

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Mai 2021	Nr. 22
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
12.05.21	Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus..... <i>Hebt auf FFN 91-62; ändert FFN 91-63, 91-64</i>	254

---

## Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 12. Mai 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Aufhebung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 242), wird aufgehoben.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
 

„Damit kann eine Beschränkung der Betreuungsmöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, insbesondere bei Bildung fester Gruppen, verbunden sein.“
  - b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden durch folgende Nr. 1 bis 3 ersetzt:
 

„1. in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt Präsenzunterricht; entsprechendes gilt für die Förderangebote in den Vorklassen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes;

2. ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt mit Ausnahme der Abschlussklassen Wechselunterricht; in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen nach dem Außerkrafttreten der Maß-

nahmen nach § 28b Abs. 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, findet ab dem nächsten Tag Präsenzunterricht statt; das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage den jeweiligen Tag bekannt, an dem der Präsenzunterricht beginnt;

3. in den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann phasenweisen Distanzunterricht anordnen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Distanzunterrichts“, das Wort „auch“, die Angabe „Satz 2 und 3“ und das Komma nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht nach Satz 1 kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden.“

d) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn der Ausschluss vom Präsenzunterricht oder Veranstaltungsbesuch auf einer Symptomatik einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht.“

3. In § 10 Nr. 4a wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „online-Lehre soll“ durch „Online-Lehre soll im Rahmen des Hybridsemesterkonzepts“ ersetzt.

b) In Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 91-62

<sup>2)</sup> Ändert FFN 91-63

<sup>3)</sup> Ändert FFN 91-64

„möglichst elektronisch“ und nach dem Wort „informieren“ ein Semikolon und die Wörter „die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen“ eingefügt.

c) Abs. 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Zusammenkünfte, ausgenommen solche nach den Abs. 2 und 2a, und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, sind im Freien zulässig, wenn

1. die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
2. nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 1b eingelassen werden,
3. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter möglichst elektronisch erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Veranstalterin oder des Veranstalters oder des Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,
5. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

6. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

In geschlossenen Räumen sind Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Angebote nach Satz 1 nur bei besonderem öffentlichen Interesse und, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde und wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt sind, zulässig. Private Zusammenkünfte außerhalb von privaten Wohnräumen sind im Kreis der Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Abs. 1 Satz 1 gestattet ist, zulässig; Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.“

d) Abs. 8 wird aufgehoben.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird durch folgende Nr. 5 und 5a ersetzt:

„5. in gastronomischen Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

5a. in Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen sowie als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „3, 4“ durch „1 bis 5a“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2a“ durch „§ 1 Abs. 2a und 2b“ ersetzt.

3. Nach § 1b wird als § 1c eingefügt:

#### „§ 1c

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satz 5 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(2) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(3) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 1 Satz 3 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Hausstand leben.

(4) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(5) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger

Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 und 5a werden durch folgende Nr. 5 ersetzt:

„5. die Innenbereiche der Freizeitparks sowie Freizeitangebote in Innenräumen,“

b) Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abs. 1 gilt auch für den Publikumsverkehr in den Innenbereichen von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen.“

c) Nach Abs. 1b wird als Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Der touristische Bus- und Bahnverkehr sowie die Ausflugsschifffahrt sind zulässig, sofern nur Fahrgäste mit Negativnachweis nach § 1b eingelassen werden.“

d) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „nicht“ durch die Angabe „nur im Freien und unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b Satz 1“ ersetzt.

e) Abs. 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Terminvereinbarung“ die Angabe „von Personen mit Negativnachweis nach § 1b“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „möglichst elektronisch“ und nach dem Wort „informieren“ ein Semikolon und die Wörter „sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Betreiberin oder des Betreibers oder des Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen“ eingefügt.

f) Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Öffnung der Außenbereiche der Freizeitparks und ähnlicher Einrichtungen hat mit einem Abstands- und Hygienekonzept unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach vorheriger Terminvereinbarung eingelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2b zulässig.“

(4) Für die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten sowie der Tierparks, Zoos und botanischen Gärten gilt Abs. 3 entsprechend. Für den Besuch der Innenräume wird zusätzlich ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen.

(5) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen zu den in § 4 Abs. 1 genannten Zwecken unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, betrieben werden. Es sind räumliche Vorkehrungen zu treffen, die das Durchführen von Tanzveranstaltungen verhindern. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept beizufügen.“

5. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22. die Beratung und den Verkauf nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum; ein Negativnachweis nach § 1b wird empfohlen.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

##### Gaststätten, Übernachtungsbetriebe

„(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdiele, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung, zur Lieferung oder in der Außengastronomie anbieten. Eine Abholung darf nur erfolgen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern eingehalten werden kann,
2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Das Angebot in der Außengastronomie darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass

1. Gäste nur mit einem Negativnachweis nach § 1b eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden,
2. insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber möglichst elektronisch erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme

durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ein amtliches Ausweisungspapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,

4. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.“

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen wird. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Kantinen in Einrichtungen und Betrieben, in denen es zur Sicherstellung der organisatorischen Abläufe notwendig ist, insbesondere in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, Speisen und Getränke auch in Innenräumen zum Verzehr vor Ort anbieten.

(3) Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn

1. in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätze) die Übernachtungskapazitäten nur zu 60 Prozent ausgelastet werden; eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden,
2. bei Aufhalten zu touristischen Zwecken ein Negativnachweis nach § 1b bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind,
3. ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen, vorliegt.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen nur Kundinnen und Kunden mit einem Negativnachweis nach § 1b nach vorheriger Terminvereinbarung sowie bei Bestehen eines Testkonzeptes für das Personal bedienen.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Infektionen“ die Wörter „möglichst elektronisch“ und nach dem Wort „informieren“ ein Semikolon und die Wörter „sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben



vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Betreiberin oder des Betreibers des Dienstleistungsbetriebs oder dessen Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen“ eingefügt.

8. Nach § 6a wird als § 6b eingefügt:

„§ 6b

Inzidenzabhängige Öffnungen

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem nächsten Tag:

1. über § 1 Abs. 1 Satz 1 hinaus ist auch der Aufenthalt in Gruppen von höchstens zehn Personen gestattet; geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit; § 1 Abs. 7 findet keine Anwendung,
2. § 1 Abs. 2b Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Teilnehmerzahl 200 nicht übersteigt und ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen wird,
3. § 1 Abs. 2b Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Angebote in geschlossenen Räumen ohne Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b Satz 1 zulässig sind; § 2 Abs. 1a findet keine Anwendung,
4. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 dürfen Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen betrieben werden, wenn
  - a) Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,
  - b) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
  - c) ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt;
 ein Negativnachweis nach § 1b jeder Besucherin und jedes Besuchers wird empfohlen,
5. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind die Öffnung der Innenräume von Freizeitparks sowie Freizeitangebote in Innenräumen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 zulässig; ein Negativnachweis nach § 1b jeder Besucherin und jedes Besuchers wird empfohlen,
6. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind die Öffnung von Spielbanken, Spielhal-

len und ähnlichen Einrichtungen sowie abweichend von § 2 Abs. 1b Satz 2 der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen zulässig, wenn

- a) Gäste nur mit einem Negativnachweis nach § 1b eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden,
  - b) insbesondere durch die Abstände der Spieltische und Spielautomaten der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Spieltisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,
  - c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber möglichst elektronisch erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren, sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,
  - d) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
  - e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen,
7. § 2 Abs. 1c findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen wird,
  8. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist Mannschaftssport in allen gedeckten und ungedeckten Sportanlagen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 zulässig; ein Negativnachweis nach § 1b jeder Sportlerin und jedes Sportlers wird empfohlen,
  9. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 5 sind Zuschauer nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 gestattet,
  10. § 2 Abs. 2a Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen wird,
  11. § 2 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der gastronomische Betrieb nach Nr. 13 und 14 zulässig ist,
  12. finden die Beschränkungen des Einzelhandels nach § 3a keine Anwendung; es wird empfohlen, Verkaufsstätten, die nicht nur der Grundversorgung dienen, nur mit Negativnachweis nach § 1b zu betreten,

13. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 ist Innengastronomie unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 zulässig,
14. § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen wird,
15. § 4 Abs. 3 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auslastungsgrenze 75 Prozent beträgt,
16. § 6 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen wird.
- Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage den jeweiligen Tag bekannt, ab dem Satz 1 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung findet. Bei der Ermittlung der weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tage oder der weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tage nach Satz 1 ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Vorschrift zu berücksichtigen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird durch die folgenden Nr. 4 und 4a ersetzt:
- „4. den Vorgaben des § 1 Abs. 2b Satz 1 oder 2 Zusammenkünfte, Veranstaltungen oder Angebote veranstaltet oder an diesen teilnimmt,
- 4a. § 1 Abs. 2b Satz 1 Nr. 4, § 2 Abs. 2a Nr. 4, § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 6 Abs. 3 oder § 6b Nr. 6 unwahre oder unvollständige Angaben macht,“
- b) Nach Nr. 5 werden als Nr. 5a bis 5d eingefügt:
- „5a. § 1c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
- 5b. § 1c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, Besuch empfängt,
- 5c. § 1c Abs. 2 Satz 2 keinen PCR-Test durchführen lässt,
- 5d. § 1c Abs. 4 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert.“
- c) Die Nr. 6 bis 12 werden wie folgt gefasst:
- „6. § 2 Abs. 1 oder 1a eine der dort genannten Einrichtungen betreibt oder eines der dort genannten Angebote erbringt,
- 6a. § 2 Abs. 1b sich in Wettvermittlungsstellen aufhält oder als Betreiber dies duldet,
- 6b. § 2 Abs. 1c Fahrgäste ohne Negativnachweis in das Beförderungsmittel einlässt,
7. den Vorgaben des § 2 Abs. 2 oder 2a Sportbetrieb veranstaltet oder Zuschauer einlässt,
- 7a. den Vorgaben des § 2 Abs. 3 Freizeitparks oder ähnliche Einrichtungen öffnet,
- 7b. den Vorgaben des § 2 Abs. 4 ein Museum, ein Schloss, eine Galerie, eine Gedenkstätte einen Tierpark, einen Zoo oder einen botanischen Garten öffnet.
- 7c. den Vorgaben des § 2 Abs. 5 Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen betreibt,
8. den Vorgaben des § 3 die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sicherstellt oder mehr als die zulässige Anzahl von Personen einlässt,
- 8a. § 3a Abs. 1 Satz 1 Verkaufsstellen des Einzelhandels öffnet,
- 8b. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminvereinbarung, einlässt,
9. den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Speisen oder Getränke anbietet,
10. den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Übernachtungen anbietet,
11. § 6 Abs. 2 Satz 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminvereinbarung oder ohne Negativnachweis nach § 1b bedient,
12. § 6 Abs. 3 keine Daten erfasst;“
- d) Nach Nr. 12 wird folgende Angabe eingefügt:
- „jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6b.“
- e) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorgaben des § 6b
1. Nr. 4 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen betreibt,
2. Nr. 6 Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen betreibt.“

**Artikel 4**  
**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

**Anhang****Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 und Art. 3 Nr. 3 und Nr. 9 Buchst. b sowie Art. 4 mit Wirkung vom 13. Mai 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth



**Begründung:**Allgemein

Das Infektionsgeschehen bewegt sich in Hessen weiterhin auf hohem Niveau. Es ist - jedoch vielerorts ein erster spürbarer Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen. So liegen mit Stand vom 12.05.2021 mittlerweile 3 Landkreise und kreisfreie Städte lange genug unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen, dass die inzidenzabhängigen Regelungen der Bundesnotbremse in § 28b IfSG keine Anwendung finden. Für die Übrigen gelten die verschärften Regeln des § 28b IfSG. Auch hier zeichnen sich derzeit rückläufige Infektionszahlen bis unterhalb der Grenze von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in sieben Tagen ab.

Der Rückgang der Infektionszahlen, die steigende Zahl an vollständig geimpften und auch an genesenen Personen sowie die aufgrund der Jahreszeit zu erwartenden verbesserten Witterungsbedingungen lassen nach einer langen Lockdown-Phase, die von umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens geprägt war, erste Öffnungen vertretbar und angemessen erscheinen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die Quote der Erstimpfungen, die bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bietet, weiter steigend ist und sich per 11.05.2021 auf 33,2 Prozent beläuft. Die Impfkapazität steigt zudem stetig und wird nahezu vollständig ausgeschöpft. Besonders stark steigt die Impfquote seit der Öffnung der Priorisierungsgruppe 3. Auch die Freigabe der Vakzine von AstraZeneca und Johnson&Johnson für alle Altersgruppen unabhängig von der Priorisierungsstufe wird diesen Trend erheblich fördern, sodass in den kommenden Wochen positive Auswirkungen der Immunisierungen auf das Infektionsgeschehen zu erwarten sind. Hinzu kommt, dass der saisonale Temperaturanstieg zu vermehrten Aufenthalten und Aktivitäten im Freien führt.

Schnell- und Selbsttests als Negativnachweise sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können in zahlreichen Situationen eine zusätzliche Sicherheit bieten, etwa der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Inzwischen haben die Testkapazitäten ein sehr hohes Niveau erreicht; gleichwohl bedarf es nach wie vor des zielgenauen Einsatzes.

Vor diesem Hintergrund sollen in einem ersten Schritt die Außenbereiche der Gastronomie und Freizeitparks sowie Veranstaltungen im Freien wieder geöffnet werden, daneben infektiologisch verantwortbare Innenbereiche, in denen der Aufenthalt regelmäßig mit einer höheren Mobilität (wie etwa in Zoos, Museen oder im Einzelhandel) verbunden ist. Ein verpflichtender Negativnachweis und eine Kontaktdatenerfassung sind überall dort vorgesehen, wo ein längerer Aufenthalt an einem Platz gemeinsam mit anderen Personen stattfindet. In weiteren Bereichen werden Negativnachweise empfohlen. Hotels und Übernachtungsbetriebe können unter noch engen Voraussetzungen nunmehr auch wieder für touristische Aufenthalte öffnen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten die an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner unterschreiten, finden die Landesregelungen Anwendung. In diesen Gebieten werden unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos Öffnungen – vornehmlich im Freien und unter strengen Auflagen zum Schutze der Bevölkerung umgesetzt.

In einem zweiten Schritt können weitere Öffnungen für Landkreise und kreisfreie Städte, die, nachdem sie aus der Bundesnotbremse gefallen sind, weitere 14 aufeinanderfolgende Tage unter 100 oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegen, verantwortet werden (neuer § 6b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dies betrifft vor allem die Kontaktregeln, die Öffnung der Schwimmbäder und der Innengastronomie, der Innenräume von Freizeiteinrichtungen sowie eine Lockerung der Nachweispflichten (Negativnachweis).

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dazu nachfolgend ergangenen Anpassungsverordnungen Bezug genommen:

- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869),
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2),
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26),
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74),
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142),
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. März 2021 (GVBl. S. 154),
- Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186),
- Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207),
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214),
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236) sowie
- Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 242).

#### Zu den einzelnen Artikeln

##### **Artikel 1 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)**

Der Bund hat im Rahmen seiner Kompetenz nach § 36 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes mit der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 die Regelungen zur Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten nunmehr selbst getroffen. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen werden mit Inkrafttreten der Coronavirus-Einreiseverordnung am 13. Mai 2021 entbehrlich.

Die bisher in der Quarantäne-Verordnung des Landes enthaltenen Regelungen zur Selbst- und Haushaltsquarantäne werden inhaltlich unverändert als § 1c in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung fortgeführt.

##### **Artikel 2 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)**

Die zurückgehenden Infektionszahlen rechtfertigen eine Abkehr von der bisherigen Empfehlung des Landes, vom Kita-Besuch abzusehen und eine Wiederaufnahme der früheren Regelung, wonach möglichst feste Gruppen zu bilden sind. Dies kann zu Einschränkungen im Angebot führen.

Ebenfalls rechtfertigen die Infektionszahlen die vorläufige teilweise Abkehr vom Wechselunterrichts-Modell, das die jüngeren Jahrgangsstufen der Klasse 1 bis 6 in besonderer Art und Weise vor Herausforderungen stellt. Dies erscheint vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der in den Schulen bestehenden Schutzmaßnahmen, wie der Testpflicht und der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, vertretbar. Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt mit Ausnahme der Abschlussklassen Wechselunterricht.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfolgenden unterschreitet, findet ab dem nächsten Tag Präsenzunterricht statt. Damit wird der Bedeutung des Präsenzunterrichts für den Wissens- und Fähigkeitenerwerb, die soziale Interaktion und der Entlastung der Eltern Rechnung getragen.

In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann phasenweisen Distanzunterricht anordnen. In den höheren Jahrgangsstufen ist weiterhin Wechselunterricht erforderlich, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Abschlussklassen werden hiervon ausgenommen, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine bestmögliche Vorbereitung auf ihre Prüfungen zu ermöglichen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage den jeweiligen Tag bekannt, an dem der Präsenzunterricht für die jeweiligen Jahrgangsstufen beginnt.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Die Regelung ermöglicht passgenaue Lösungen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes.

### **Artikel 3 (Aufhebung bisherigen Rechts)**

#### Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2)

Es wird klargestellt, dass die Online-Lehre im Rahmen des Hybridsemesterkonzepts erfolgen soll.

#### Zu Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2a Satz 1 Ziffer 3)

Es wird klargestellt, dass die Angaben zu den erforderlichen Kontaktdaten wahrheitsgemäß und vollständig zu erfolgen haben.

#### Zu Nr. 1 Buchstabe c (Neufassung § 1 Abs. 2b)

Die Regelung wird neu gefasst. Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, sind im Freien zulässig, wenn strenge Auflagen erfüllt werden und insbesondere eine Beschränkung der Zahl nicht geimpfter oder genesener Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Dies dient der Reduzierung des Infektionsrisikos und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Kontaktpersonennachverfolgung im Bedarfsfall.

Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen beschränkt. Vollständig Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden dabei nicht mitgerechnet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen nur mit einem Negativnachweis im Sinne des § 1b eingelassen werden. Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, muss sichergestellt werden, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind möglichst elektronisch zu erfassen und für einen Monat aufzubewahren, danach zu vernichten. Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erarbeiten, umsetzen und die Einhaltung überwachen. Schließlich sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar anzubringen und es ist eine medizinische Maske zu tragen.

Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gestattung. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionszahlen, des vorgelegten Hygienekonzepts sowie der Veranstaltungsfläche zu erfolgen. Bei entsprechenden Gestattungen muss es sich aus infektiologischer Sicht um die Ausnahme handeln. Ausschließlich wirtschaftliche Gründe reichen für eine Abweichung von der Regellobergrenze nicht aus.

In geschlossenen Räumen sind Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Angebote weiterhin nur bei besonderem öffentlichen Interesse und, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung strenger Auflagen möglich. Von Zusammenkünften in geschlossenen Räumen gehen weiterhin erheblich höhere Infektionsrisiken aus.

Private Zusammenkünfte außerhalb von privaten Wohnräumen sind im Kreis der Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist, zulässig. Die strengen Vorgaben des § 1 Abs. 2b Satz 1 und 2 gelten in diesen Fällen nicht.

Zu Nr. 1 Buchstabe d (Aufhebung § 1 Abs. 8)

Die dringende Empfehlung zum Arbeiten im Home-Office wird aufgehoben, da der Bund eine diesbezügliche Regelung getroffen hat.

Zu Nr. 2 Buchstabe a und b (§ 1a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 und 5a)

Die Regelung wird neu gefasst. In gastronomischen Einrichtungen ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen. In Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen sowie als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, ist ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen. Die Maskenpflicht trägt wesentlich dazu bei, das Infektionsrisiko zu verringern. Medizinische Masken sind auch in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude sowie grundsätzlich in Betriebs- und Arbeitsstätten zu tragen.

Zu Nr. 3 (Einführung § 1c)

Da der Bund die bisher in der Quarantäne-Verordnung des Landes enthaltenen Regelungen im Rahmen seiner Rechtsetzungskompetenz selbst regelt, bedarf es einer eigenständigen Quarantäne-Regelung landesseitig nur noch für die Regelungen zur Selbst- und Haushaltsquarantäne. Diese werden inhaltlich unverändert als § 1c in die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung übernommen. Auf die Begründung zur 22. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) wird insoweit Bezug genommen.

Zu Nr. 4 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 und 5a)

Die Ziffern 5 und 5a werden zusammengeführt und neu gefasst. Der Betrieb für den Publikumsverkehr ist in den Innenbereichen der Freizeitparks sowie Freizeitangebote in Innenräumen untersagt. Entsprechende Angebote im Freien sind gestattet. Die aktuellen Infektionszahlen ermöglichen Öffnungen in Bereichen, in denen das Infektionsrisiko nicht nur durch strenge Auflagen, sondern auch durch äußere Umstände (Frischluft und ständiger Luftaustausch) geringer einzuschätzen sind.

Zu Nr. 4 Buchstabe b (§ 2 Abs. 1a)

Angebote von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen dürfen im Freien zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung von Innenbereichen für den Publikumsverkehr ist im ersten Schritt aufgrund des Infektionsrisikos noch untersagt.

Zu Nr. 4 Buchstabe c (Einführung § 2 Abs. 1c)

Der touristische Bus- und Bahnverkehr sowie die Ausflugsschifffahrt sind zulässig, sofern nur Fahrgäste mit Negativnachweis nach § 1b eingelassen werden.

Zu Nr. 4 Buchstabe d (§ 2 Abs. 2 Satz 5)

Zuschauer sind nur im Freien und unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b Satz 1 gestattet.

Zu Nr. 4 Buchstabe e (Änderung § 2 Abs. 2a)

Besuche in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mit Terminvereinbarung und Negativnachweis nach § 1b erfolgen.

Die Angabe der erforderlichen Kontaktdaten muss wahrheitsgemäß und vollständig erfolgen. Die Aufnahme dient der Klarstellung.

Zu Nr. 4 Buchstabe f (Neufassung § 2 Abs. 3 bis 5)

Die Öffnung der Außenbereiche der Freizeitparks und ähnlicher Einrichtungen hat mit einem Abstands- und Hygienekonzept unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach vorheriger Terminvereinbarung eingelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2b zulässig. Die Auflagen dienen der Reduzierung des Infektionsrisikos und ermöglichen daher vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Lage eine Öffnung unter Pandemiebedingungen.

Für die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten sowie der Tierparks, Zoos und botanischen Gärten gelten die Auflagen entsprechend. Für den Besuch der Innenräume wird zusätzlich ein Negativnachweis empfohlen.

Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen können unter den Vorgaben für die Gastronomie mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes betrieben werden. Es sind räumliche Vorkehrungen zu treffen, die das Durchführen von Tanzveranstaltungen verhindern. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Abstands- und Hygienekonzept beizufügen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Prüfung erfolgt unter Abwägung der zur Verfügung stehenden Flächen im Freien sowie des Hygienekonzepts. Potenzielle baurechtliche und gewerberechtlich Genehmigungserfordernisse bleiben hiervon unberührt und müssen bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Zu Nr. 5 (Änderung § 3a Abs. 1 Ziffer 22)

Im Einzelhandel wird „Click&Meet“ auch weiterhin ermöglicht. Ein Negativnachweis hinsichtlich einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird empfohlen.

Zu Nr. 6 (Neufassung § 4)

Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung, zur Lieferung oder in der Außengastronomie anbieten. Bei der Abholung ist der Mindestabstand einzuhalten, geeignete Hygienemaßnahmen sind zu treffen und zu überwachen sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

Die Außengastronomie darf nur betrieben werden, wenn Gäste ausschließlich mit Negativnachweis eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden. Der gebotene Mindestabstand ist durch die Platzierung der Tische einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. Die Kontaktdaten der Gäste sind möglichst elektronisch zu erfassen und für einen Monat aufzubewahren, danach zu vernichten. Geeignete Hygienemaßnahmen sind zu treffen und zu überwachen sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen umzusetzen. Die Auflagen dienen der Reduzierung des Infektionsrisikos und der Ermöglichung der Kontaktpersonennachverfolgung.

Kantinen für Betriebsangehörige dürfen in der Außengastronomie betrieben werden; für Betriebsangehörige wird ein Negativnachweis im Hinblick auf die betrieblichen Testungen nur empfohlen. Kantinen in Einrichtungen und Betrieben, in denen es zur Sicherstellung der organisatorischen Abläufe notwendig ist, dürfen Speisen und Getränke auch in Innenräumen zum Verzehr vor Ort anbieten. Die Ausnahme dient weiterhin der Aufrechterhaltung des Betriebes entsprechender Einrichtungen, hinter denen infektiologische Bedenken zurückstehen.



Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätze) die Übernachtungskapazitäten nur zu 60 Prozent ausgelastet werden. Die Begrenzung der Kapazitäten dient in einem ersten Öffnungsschritt der verstärkten Sicherstellung der dauerhaften Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden.

Bei Aufhalten zu touristischen Zwecken ist durch die Gäste ein Negativnachweis bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich durch die Gäste vorzulegen. Die Pflicht gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen (Speisesaal, Leseräume etc.) vorhanden sind.

Darüber hinaus muss ein umfassendes Hygienekonzept vorliegen.

#### Zu Nr. 7 (Änderung § 6 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen nur Kundinnen und Kunden mit einem Negativnachweis und nach vorheriger Terminvereinbarung sowie bei Bestehen eines Testkonzeptes für das Personal bedienen. Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis über die Impfung bzw. Genesung nach § 1b führen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass Kundinnen und Kunden verpflichtet sind, die zur Kontaktnachverfolgung geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Betreiberin oder des Betreibers des Dienstleistungsbetriebs oder dessen Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen.

#### Zu Nr. 8 (Einführung § 6b)

Die Regelung umfasst weitere inzidenzabhängige Öffnungen nach einem konstanten Unterschreiten des Schwellenwerts von 100. So sind weitere Lockerungen infektiologisch vertretbar und angemessen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Dies betrifft vor allem die Kontaktregeln, die Öffnung der Schwimmbäder und der Innengastronomie, der Innenräume von Freizeiteinrichtungen sowie eine Lockerung der Nachweispflichten (Negativnachweis).

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist zuständig für die Veröffentlichung, ab dem die inzidenzabhängigen Öffnungsschritte für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung finden. Bei der Ermittlung der weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tage oder der weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tage ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Vorschrift zu berücksichtigen.

#### **Artikel 4 (Begründung)**

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

#### **Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

